

| |
|---|
| Gesetz zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts |
|---|

Stand: Juni 2006

Die Bundesregierung hat am 3. Mai 2006 den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts vorgelegt. Bereits 2007 sind wesentliche Auswirkungen für die Geschäfte der Versicherungsvermittler und Versicherungsberater zu erwarten. Der Bundesrat hat sich am 16. Juni mit dem Entwurf befasst. Das Gesetz wird voraussichtlich noch 2006 verkündet werden.

[Zum Entwurf des Gesetzes](#)
[Zum Entwurf der Rechtsverordnung](#)
[Zur Stellungnahme des Bundesrates](#)

Was ändert sich?

Bisher gab es keine Berufszugangsvoraussetzungen für Versicherungsvermittler. Für sie wird nun eine Berufserlaubnis eingeführt. Sie und die Versicherungsberater dürfen zukünftig nur noch selbstständig tätig werden, wenn sie zuverlässig erscheinen und vor der Industrie- und Handelskammer ihre Sachkunde und das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nachgewiesen haben. Sie werden dann von der IHK registriert. Für das Bundesgebiet wird daraus ein zentrales Register geschaffen, das beim Deutschen Industrie- und Handelskammertag elektronisch geführt werden wird. Sie haben außerdem besondere Aufklärungspflichten gegenüber ihren Kunden, müssen Nachweise führen und abschließen. Mit dem Gesetz wird die Versicherungsvermittlerrichtlinie der Europäischen Union vom 9. Dezember 2002 in deutsches Recht umgesetzt.

Wer ist betroffen?

Unter das neue Gesetz fallen Versicherungsvermittler (Versicherungsmakler und Versicherungsvertreter) sowie Versicherungsberater.

Wer ist von der Erlaubnis- und Registrierungspflicht ausgenommen?

Ausgenommen ist der gewerbliche Abschluss von Versicherungen, die als Ergänzung zu einem Produkt oder einer Dienstleistung abgeschlossen werden ("produktakzessorisch"), wenn jede der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Der Vermittler vermittelt Versicherungen nicht hauptberuflich.
- Es werden ausschließlich solche Versicherungsverträge vermittelt, für die nur Kenntnisse des angebotenen Versicherungsschutzes erforderlich sind.
- Es werden keine Lebensversicherungen oder Versicherungen zur Abdeckung von Haftpflichtrisiken vermittelt.
- Die Versicherung stellt eine Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder zu einer Dienstleistung dar und deckt entweder das Risiko eines Defekts, eines Verlustes oder einer Beschädigung von Gütern ab oder den Verlust von Gepäck oder andere Risiken im Zusammenhang mit einer bei dem Vermittler gebuchten Reise, einschließlich Haftpflicht oder Unfallversicherungsrisiken, sofern die Deckung zusätzlich zur Hauptversicherungsdeckung für Risiken im Zusammenhang mit dieser Reise gewährt wird.
- Die Jahresprämie übersteigt nicht 500 Euro.
- Die Gesamtlaufzeit einschließlich etwaiger Verlängerungen beträgt nicht mehr als fünf Jahre.

Ausgenommen sind auch Versicherungen, die im Zusammenhang mit Bausparverträgen abgeschlossen werden und ausschließlich dazu bestimmt sind, die Rückzahlung des Darlehens an die Bausparkasse zu sichern.

Ausgenommen ist auch die als Zusatzleistung zu einem Kauf- oder Dienstleistungsvertrag erfolgte Vermittlung von Restschuldversicherungen für Verbraucherdarlehen, soweit die Jahresprämie 500 Euro nicht übersteigt.

Wer bedarf keiner Erlaubnis, wird aber registriert?

Keiner Erlaubnis bedürfen sogenannte "gebundene Versicherungsvertreter", die für nur eine Versicherung (ggf. auch einen Versicherungskonzern) arbeiten, wenn die Versicherung für sie das gesamte Haftungsrisiko sowie die Verantwortung für die Qualifikation ihrer Vertreter übernimmt. Die Registrierung bei der IHK ist auch bei diesem Personenkreis notwendig. Sie wird auf Veranlassung des Vermittlers durch die Versicherung beantragt.

Wer kann sich von der Erlaubnis befreien lassen, wird aber registriert?

Auf Antrag können sich solche Versicherungsvermittler von der Erlaubnispflicht befreien lassen, die als Ergänzung zu dem Verkauf von Waren oder Dienstleistungen auch Versicherungen vermitteln. Sie müssen eine Berufshaftpflichtversicherung haben. Diesen Nachweis sowie den Nachweis seiner Zuverlässigkeit und Qualifikation kann das Versicherungsunternehmen – oder auch der Versicherungsvermittler, für das bzw. für den er tätig ist, führen. Die Registrierungspflicht bleibt bestehen.

Wer muss seine Sachkunde bei der IHK nachweisen?

Grundsätzlich bedarf jeder, der künftig als Versicherungsvermittler oder als Versicherungsberater tätig werden möchte, einer Erlaubnis, die nur erteilt wird, wenn der Vermittler oder Berater der IHK die notwendige Sachkunde nachweist. Es gibt aber Ausnahmen:

- Wer von der Erlaubnis- und Registrierungspflicht befreit ist (s.o. "Wer ist von der Erlaubnis- und Registrierungspflicht ausgenommen?"), braucht seine Sachkunde nicht nachzuweisen. Er wird gar nicht registriert.
- Wer als gebundener Versicherungsvermittler für ein Versicherungsunternehmen tätig ist, das für ihn die volle Haftung übernimmt (s.o. "Wer bedarf keiner Erlaubnis, wird aber registriert"), wird ohne Überprüfung der Sachkunde durch die IHK als zugelassener Versicherungsvermittler registriert.
- Wer auf Antrag von der Erlaubnis befreit worden ist (s.o. "Wer kann sich von der Erlaubnis befreien lassen"), wird ebenfalls als zugelassen registriert, ohne seine Kenntnisse durch die IHK prüfen lassen zu müssen.
- Diejenigen Vermittler, die als Selbständige oder Angestellte mindestens seit dem 31. August 2000 ununterbrochen als Versicherungsvermittler tätig sind, bedürfen keiner Sachkundeprüfung, wenn sie bis zum 1. Januar 2008 eine Erlaubnis beantragen (Basis: Wenn das Gesetz noch 2006 veröffentlicht wird, sonst verschiebt sich die Frist).

Wie weise ich die Sachkunde nach?

Die Sachkunde kann durch eine Fachprüfung vor der zuständigen IHK nachgewiesen werden. Die Voraussetzungen dazu werden derzeit geschaffen.

Welche Berufsqualifikationen gelten als Nachweis der Sachkunde?

Einer Sachkundeprüfung braucht sich nicht zu unterziehen, wer über eine der folgenden Berufsqualifikationen verfügt:

- Abschlusszeugnis als Versicherungskaufmann oder -frau oder Kaufmann oder -frau für Versicherungen und Finanzen
- Abschlusszeugnis als Versicherungsfachwirt oder -wirtin
- Abgeschlossenes Studium als Diplom-Betriebswirt oder -wirtin sowie als Bachelor oder Master (Fachhochschule oder Berufsakademie), Fachrichtung Versicherungen
- Abschlusszeugnis als Fachberater oder -beraterin für Finanzdienstleistungen, wenn
- ein Abschlusszeugnis als Bank- oder Sparkassenkaufmann oder -frau und eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich Versicherungsvermittlung oder

- eine abgeschlossene allgemeine kaufmännische Ausbildung und eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich Versicherungsvermittlung oder
- eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich Versicherungsvermittlung nachgewiesen werden kann
- Abschlusszeugnis als Fachwirt oder -wirtin für Finanzberatung
- Abschlusszeugnis als Bank- oder Sparkassenkaufmann oder -frau, wenn eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich Versicherungsvermittlung nachgewiesen werden kann
- Abschlusszeugnis als Investmentfondskaufmann oder -frau, wenn eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich Versicherungsvermittlung nachgewiesen werden kann
- Bei Anerkennung einer erfolgreichen Prüfung, die ein Studium an einer Hochschule oder Berufsakademie abschließt, durch die IHK. Die Anerkennung erfolgt, wenn die erforderliche Sachkunde beim Antragsteller angenommen werden kann. Dies setzt in der Regel voraus, dass zusätzlich eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich Versicherungsvermittlung nachgewiesen wird.

Wann werden die neuen Vorschriften wirksam?

Das Gesetz wird voraussichtlich in diesem Jahr verabschiedet werden. Unmittelbar nach der Verkündung werden dann Einzelheiten in einer Rechtsverordnung geregelt sein. Zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 3. Mai 2006 hat der Bundesrat am 16. Juni seine Stellungnahme abgegeben.

In Kraft tritt die Neuregelung dann an dem Tag des dritten auf den Monat der Verkündung folgenden Kalendermonats, der mit dem Tag der Verkündung übereinstimmt. Beispiel: Wenn die Verkündung am 24. Dezember 2006 erfolgt, gelten die neuen Bestimmungen vom 24. März 2007 an. Dann müssen alle Versicherungsvermittler eine Berufshaftpflichtversicherung haben. Wer von diesem Zeitpunkt an neu tätig werden möchte, muss seine Zulassung und Registrierung beantragen und seine Berufsqualifikation nachweisen. Wer schon vor dem Zeitpunkt der Verkündung (also voraussichtlich vor dem 1. Januar 2007) als Versicherungsvermittler tätig war, braucht sich erst bis zum 1. Januar des zweiten Kalenderjahres, das auf die Verkündung der Neuregelung folgt, registrieren lassen und seine berufliche Qualifikation nachweisen. Bis dahin kann er noch ohne Erlaubnis arbeiten, muss sich aber versichern. Beispiel: Verkündung am 24. Dezember 2006: Die Erlaubnis muss bis zum 1. Januar 2008 erteilt werden. Etwas anderes gilt für die Versicherungsberater. Diese müssen mit dem Inkrafttreten die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und die Registrierung beantragen.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Entwurf des Gesetzes und der Verordnung, die über die obigen Links abrufbar sind.

Hinweis: Die vorstehenden Angaben erfolgen ohne Gewähr. Es ist damit zu rechnen, dass durch die Stellungnahme des Bundesrates sowie durch den Gesetzgebungsprozess noch Änderungen erfolgen. Dieses Merkblatt wird in der nächsten Zeit fortgeschrieben.

Ein Merkblatt der

Industrie- und Handelskammer Siegen, Koblenzer Straße 121, 57072 Siegen, <http://www.ihk-siegen.de>

Ansprechpartner:

Rudolf König gen. Kersting, ☎ 0271 3302-321, Telefax 0271 3302-400
E-Mail rudolf.koenig@siegen.ihk.de